Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 7650.) Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Samml. S. 41.), des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. S. 182.) und der Verordnung vom 28. Mai 1867. Artikel 1. und 2. (Gesetz-Samml. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke, welche in dem Hasethale in der Bauerschaft Hollage, Kreis Osnabrück, und den Bauerschaften Achmer und Pente, Kreis Bersenbrück, in der Provinz Hannover und der Bauerschaft Halen, Gemeinde Wersen, Kreis Tecklenburg, in der Provinz Westphalen belegen, und in den zum Meliorationsplane des Bauraths Michaelis vom 30. Juli 1869. gehörigen Situationsplänen Nr. I., II. und III. innerhalb der Arrondissementslinie verzeichnet sind, werden unter der Benennung

„Wiesenverband Hollage-Wackum“

zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand im Bezirke des Amtsgerichts Osnabrück.

§. 2.

Die Ent- und Bewässerung der Grundstücke wird nach dem Plane des Bauraths Michaelis vom 30. Juli 1869., wie derselbe bei der höheren Revision festgestellt worden, ausgeführt. Kleinere Abänderungen und Vervollständigungen dieses Planes, welche sich im Laufe der Bauausführung als vortheilhaft herausstellen, können auf Antrag des Vorstandes mit Genehmigung der Landdrostei zu Osnabrück zur Ausführung gelangen.

Jahrgang 1870. (Nr. 7650.)

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1870.

§. 3.

Die sämmtlichen in dem Plane projektirten Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, Regulirungswerke an der Haase nebst Unterführungen und Dämmen, Stauschleusen, Kasten und Drainschleusen werden auf Kosten des Verbandes angelegt und unterhalten.

Die weiteren Verbesserungen durch Einebnen des Bodens und des Grabenauswurfs, Anlegung kleiner Be- und Entwässerungsrinnen und Staueinrichtungen, sowie durch vollständigen Umbau der Fläche in Rücken- oder Hangbau bleiben den einzelnen Wiesenbesitzern überlassen. Dieselben haben in Betreff der Leitung des Wassers und der Vertheilung des Gefälles die Anweisungen des Verbands-Vorstandes zu beachten.

§. 4.

Die ganze Meliorationsfläche zerfällt in drei Hauptabtheilungen, welche auf den Spezial-Situationskarten Blatt I. bis III. bezeichnet sind.

Die Anlagekosten der vom Verbande auszuführenden Meliorationen werden in der Weise vertheilt, daß diejenigen Kosten, welche ausschließlich im Interesse einer einzelnen Abtheilung entstehen, allein von dieser Abtheilung getragen, diejenigen Kosten aber, welche im Interesse mehrerer Abtheilungen entstehen, von den betreffenden Abtheilungen gemeinschaftlich aufgebracht werden.

Es sind hierbei die Grundsätze der dem Hauptkosten-Anschlage angehängten Kostenvertheilung maaßgebend.

Der Plan für die Vertheilung der Kosten auf die drei Hauptabtheilungen wird von dem Vorstande nach diesen Grundsätzen aufgestellt und von der Landdrostei zu Osnabrück geprüft, berichtigt und festgestellt.

Die Unterhaltungs- und Verwaltungskosten werden nach Verhältniß der für jede Abtheilung aus der vorstehend erwähnten Kostenvertheilung sich ergebenden Hauptsumme unter die drei Hauptabtheilungen vertheilt.

§. 5.

Die hiernach von den einzelnen Hauptabtheilungen aufzubringenden Kosten sind von den Theilnehmern dieser Abtheilungen vorläufig nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke, wie derselbe auf Grund des vorhandenen Materials von dem Vorstande festgestellt werden wird, aufzubringen.

Diese Feststellung bildet das vorläufige Kataster.

Die betheiligten Grundstücke sind zu vermessen, und soll nach dem Ergebnisse dieser Vermessung von dem Vorstande das vorläufige Kataster berichtigt werden.

Sobald die Verbandsanlagen vollendet sind, kann auf Antrag jedes Betheiligten eine Revision des Katasters innerhalb der einzelnen Hauptabtheilung nach dem Verhältnisse des Vortheils erfolgen.

Die Revision geschieht durch zwei von der Landdrostei zu Osnabrück zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Verbandsdirektors, der bei Meinungsverschiedenheiten die entscheidende Stimme hat. Anträge auf Revision des Katasters können nur innerhalb dreier Jahre nach Vollendung der Verbandsanlagen zugelassen werden. Den Zeitpunkt, von welchem diese Frist zu laufen beginnt, hat der Vorstand demnächst bekannt zu machen.

Die

Die entworfene Katasterberichtigung wird im Geschäftslokale des Verbands-Direktors nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vier Wochen lang offen gelegt. Reklamationen dagegen müssen binnen dieser Frist schriftlich bei dem Verbandsdirektor eingebracht werden.

Die eingegangenen Reklamationen werden von dem letzteren und den beiden Sachverständigen unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Mitgliedes des Vorstandes untersucht. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile damit einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, ist der Beschwerdeführer oder das Vorstandsmitglied nicht damit zufrieden, so erfolgt alsdann die Entscheidung durch die Landdrostei zu Osnabrück. Gegen deren Entscheidung ist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig, der gleichfalls binnen vier Wochen bei dem Verbandsdirektor angemeldet werden muß.

Die Kosten des Revisions-, Reklamations- und Rekursverfahrens trägt der unterliegende Theil.

Sobald die Reklamationen beseitigt sind, wird das Kataster von der Landdrostei zu Osnabrück ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Vor und während der Ausführung der Anlage kann der Vorstand die Erhebung von Beiträgen nach dem Flächeninhalte der betheiligten Grundstücke beschließen. Die Ausgleichung erfolgt nach der schließlichen Feststellung des Katasters.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Verbandsdirektors in den darin bezeichneten Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen.

§. 6.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Verbandsbeiträge ruht mit der Verbandspflicht als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

§. 7.

Die Anlagen werden theils in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbautechnikers, theils, wo es zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen (insbesondere die Grabenarbeit) durch Naturalleistung der betheiligten Grundbesitzer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Verbandsdirektor befugt, die nicht rechtzeitig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben im Wege der administrativen Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Direktor befugt bei Arbeiten, welche nach §. 3. den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke überlassen sind, aber im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 8.

Der Verbandsdirektor hat die Ausführung derjenigen nach §. 3. den einzelnen Genossen überlassenen Ent- und Bewässerungsanlagen zum inneren Ausbau ihrer Grundstücke, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer aus-

ausführbar sind, auf Anrufen eines Betheiligten und nach Anhörung der übrigen zu vermitteln und nöthigenfalls durchzuführen; bei dem Widerspruche eines oder mehrerer betheiligter Genossen muß jedoch der Plan und das Beitragsverhältniß zuvor von der Landdrostei zu Osnabrück genehmigt sein, auch muß sich in diesem Falle die exekutive Ausführung auf diejenigen Theile der Anlage beschränken, welche nothwendig sind, damit die nicht widersprechenden Besitzer ordnungsmäßig ihre Wiesen ausbauen, be- und entwässern können.

Die Kosten solcher Anlagen, sowie die Unterhaltung derselben werden nach Verhältniß des Vortheils von den speziell dabei Betheiligten getragen; auch hat der Verband die Unterhaltung derartiger Nebenanlagen durch seine Beamten beaufsichtigen zu lassen und, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen.

§. 9.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Schleusen u. s. w. muß jeder Verbandsgenosse ohne Weiteres gestatten; für den dazu erforderlichen Grund und Boden erhält derselbe, soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, eine vom Vorstande festzusetzende Entschädigung.

Die Feststellung und Anweisung der Heuabfuhr und Düngerzufuhrwege findet nach Ausführung der Anlage durch den Vorstand statt, auch setzt derselbe die Entschädigung für Benutzung des Abfuhrweges fest. Jeder Interessent, welcher die Heuabfuhr und Düngerzufuhr über sein Grundstück zu erdulden hat, erhält für die laufende Ruthe des Weges eine ein für alle Mal zu zahlende, vom Vorstande festzusetzende billige Entschädigung.

Streitigkeiten über die vom Vorstande festgesetzten Entschädigungen werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 17.).

Die zur Ausführung des Ent- und Bewässerungsplans erforderliche Enteignung oder Belastung fremder, nicht zur Sozietät gehörenden Grundstücke erfolgt für die im Kreise Tecklenburg belegenen Grundstücke nach Maaßgabe der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843., für die in den Kreisen Osnabrück und Bersenbrück belegenen Grundstücke nach Maaßgabe des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847.

§. 10.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden von einem Vorstande geleitet, welcher aus dem Verbandsdirektor als Vorsitzenden und sechs Wiesenschöffen besteht.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnisse erhält der Direktor eine jährliche Vergütung, welche nach Anhörung der Generalversammlung alle drei Jahre von der Landdrostei zu Osnabrück festzusetzen ist.

§. 11.

Der Direktor des Verbandes, für den es der Mitgliedschaft zum Wiesenverbande nicht bedarf, wird von der Landdrostei zu Osnabrück ernannt.

Die

Die Wiesenschöffen nebst einem Stellvertreter für jeden werden in der Generalversammlung von den Genossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, und zwar von den Besitzern

in Hauptabtheilung I. 1,
= = = II. 4,
= = = III. 1.

Bei der Wahl hat jedes Mitglied der Genossenschaft Eine Stimme. Wer mehr als fünf Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer mehr als zehn Morgen besitzt, hat drei Stimmen und so fort für je fünf Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar zum Wiesenschöffen ist derjenige, welcher fünf Morgen Wiesen im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Die Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Kreishauptmann des Amts Osnabrück oder der von ihm kommittirte Beamte beruft die Generalversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient eine amtliche Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§. 12.

Der Direktor ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Außer denjenigen Funktionen, welche dem Verbandsdirektor durch die Vorschriften dieses Statuts besonders übertragen sind, liegt demselben insbesondere ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen mit Hülfe des betreffenden Technikers zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

c) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

d) die Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährliche Grabenschau mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung die-

dieses Statuts und der besonders dazu zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Direktor durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 13.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit solche nicht dem Direktor durch dies Statut (§. 12.) überwiesen sind, insbesondere auch:

a) über die zur Erfüllung der Verbandszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen;

b) über die Voranschläge zum Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beitragserhebungen, sowie über die dem Rendanten zu ertheilende Decharge;

c) über etwaige Anleihen und Abschließung von Verträgen.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern außer dem Direktor oder dessen Stellvertreter erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 14.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen oder mehrere Wiesenwärter gegen entsprechenden Lohn und auf monatliche Kündigung an.

Die Wahl der Wiesenwärter unterliegt der Bestätigung des Kreishauptmanns des Amts Osnabrück.

Die Wiesenwärter sind allein befugt zu wässern und müssen so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleuse öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Die Wiesenwärter werden als Feldhüter vereidigt; sie müssen den Anweisungen des Direktors pünktlich Folge leisten und können von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 15.

Die Führung der Kassengeschäfte wird von dem Vorstande einem Verbands-Kassenrendanten gegen eine mit demselben zu vereinbarende Vergütung übertragen.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen.

§. 16.

Ueber die Weiten- und Tiefenlagen der einzelnen von den Grundbesitzern anzulegenden Einlaßschleusen, über die Wässerungsordnung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Be-

Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler ahnden.

§. 17.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Festsetzung des Bewässerungsplans (§. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit sie nicht in diesem Statute anderen Behörden zugewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Verbandsdirektor angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Landdrostei zu Osnabrück alle drei Jahre ernannt.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen, und zwar ohne Rücksicht auf die einzelnen Hauptabtheilungen, auf drei Jahre gewählt.

Hinsichtlich der Stimmberechtigung und des Wahlverfahrens sind auch für diese Wahlen die Vorschriften des §. 11. maaßgebend.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

§. 18.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird in unterster Instanz bis auf Weiteres und vorbehaltlich einer etwa demnächst von der Landdrostei zu Osnabrück anderweit zu treffenden Anordnung von dem Kreishauptmann des Kreises Osnabrück und in den höheren Instanzen von der Landdrostei Osnabrück, beziehungsweise von der künftig an deren Stelle tretenden Landespolizei-Behörde, und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden den Landgemeinden gegenüber zustehen, ausgeübt.

§. 19.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7651.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. §. 1. (Gesetz-Samml. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Um die an der Lee zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus belegenen, an schädlicher Nässe leidenden Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen

„Genossenschaft zur Melioration des Lee-Gebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus"

vereinigt.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Amtsgerichte Neuenhaus.

§. 2.

Der Meliorationsbezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 12,701 Morgen 17 Quadratruthen. Von diesen Grundstücken, welche auf einem vom Geometer Kleine zu Lingen unter Zugrundelegung der Grundsteuer-Mutterrolle an Ort und Stelle im März 1869. aufgenommenen Verzeichnisse aufgeführt sind, gehören

1) zur

1) zur Feldmark	Berge=Scheerhorn	688	Mrg. 20	□Ruthen,
2) = =	Georgsdorf	108	= 53	=
3) = =	Altepiccardie	1,344	= 7	=
4) = =	Wietmarschen	2,148	= 108	=
5) = =	Hohenkörben, Kirchspiels Veldhausen	440	= 34	=
6) = =	Hohenkörben, Kirchspiels Nordhorn	661	= 22	=
7) = =	Bimolten	1,030	= 60	=
8) = =	Osterwald	6,279	= 73	=
		= 12,701	Mrg. 17	□Ruthen.

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Sozietätsvorstandes mit Zustimmung der betreffenden Grundbesitzer und der Landdrostei zu Osnabrück erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Der Genossenschaftsverband hat die oben bezeichneten Grundstücke durch eine Korrektion des Leeflusses, wie solche in der vom Wasserbaukondukteur Oppermann in Meppen entworfenen Denkschrift vom 1. April 1869. und dem dazu gehörigen Kostenanschlage vom 2. März 1869. projektirt ist, zu entwässern und die zu diesem Zwecke erforderlichen Anlagen zur Ausführung zu bringen. Erhebliche Veränderungen des Korrektionsplans, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Nach der Ausführung des Meliorationsplans sind der Fluß und die planmäßigen Anlagen in dem verbesserten Zustande zu unterhalten, wogegen die sonst etwa noch nöthigen oder zweckmäßigen Entwässerungsanlagen von den speziell dabei Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils einzurichten und zu unterhalten sind, und zwar in solcher Weise, daß die Interessen des Verbandes nicht gefährdet werden.

Entsteht Streit darüber, ob gewisse Anlagen auf Kosten des Verbandes oder von den Besitzern der betreffenden Grundstücke auszuführen und zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Landdrostei zu Osnabrück.

§. 4.

Die Behufs Beschaffung der Flußkorrektion erforderlichen Arbeiten des Verbandes werden nicht durch Naturalarbeit der Mitglieder, sondern für Geld aus der Verbandskasse ausgeführt. Die vorschriftsmäßige Räumung des Lee- [illegible] bisher obgelegen hat. Die die bisherige gewöhnliche Räumung, wie sie im §. 2. des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847. über Ent- und Bewässerung der Grundstücke ꝛc. vorgeschrieben ist, überschreitende Unterhaltung des Flusses nebst Zubehör fällt dagegen der Genossenschaft insoweit zur Last, als nicht etwa andere Verpflichtete vorhanden sind. Zur Ausführung der Fluß- kor-

47 kor-
Jahrgang 1870. (Nr. 7651.)

korrektion, sowie zu der nach dem Vorstehenden dem Verbande obliegenden Unterhaltung der Verbandsanlagen haben die Besitzer aller dadurch verbesserten ertragsfähigen Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration herbeizuführenden Vortheils beizutragen und sind die betheiligten Grundstücke zu diesem Behuf in fünf Klassen zu theilen, von denen:

die 1. Klasse pro Morgen = 5 Theile,
" 2. " " " = 4 "
" 3. " " " = 3 "
" 4. " " " = 2 "
" 5. " " " = 1 Theil

beitragen.

Die Einschätzung in die Klassen und die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei vom Amte Neuenhaus zu ernennende Boniteure. Den Boniteuren können amtsseitig ortskundige Personen zugeordnet werden.

Das nach dieser Einschätzung angefertigte Beitragskataster, wonach vorbehaltlich demnächstiger etwaiger Ausgleichung sofort die erforderlichen Kosten gehoben werden können, ist dem Sozietätsvorstande vollständig, den Gemeindevorständen, sowie dem Fürsten von Bentheim extraktweise mitzutheilen und vier Wochen hindurch beim Amte Neuenhaus offen zu legen, in welcher Frist es eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Vorstande des Amtes erhoben werden können. Die Auslegung des Katasters ist gleichzeitig in den Osnabrückschen Anzeigen und in der Wochenschrift der Grafschaft Bentheim, sowie durch Anschlag vor der Amtsstube bekannt zu machen.

Der Amtshauptmann hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese Sachverständigen, welche hinsichtlich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Techniker und rücksichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser sein müssen, und denen erforderlichen Falls bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs- und sonstigen Wasserverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Landdrostei zu Osnabrück ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstand bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster danach berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Landdrostei zu Osnabrück zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Berufung dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Landdrostei ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

§. 5.

Die Stauberechtigten: Fürst von Bentheim auf seinen Grundstücken bei Ho-

Hohenkörben und Scheerhorn, Kolon Scholte in Hohenkörben und Kolon Löning in Osterwald haben sich die Regulirung ihrer Stauanlage auf ihre Kosten gefallen zu lassen, mit Ausnahme der Fürstlichen Stauanlage im Scheerhorner Ballast, welche nöthigenfalls auf Kosten der Gesammtheit abzuändern ist.

Die Ausführung neuer Bewässerungsanlagen an der Lee im Korrektionsgebiete unterliegt den einschlagenden Bestimmungen des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847. über Ent- und Bewässerungen, sowie über Stauanlagen. Dieselben stehen gleich dem Hauptflusse unter Aufsicht des Verbandes und sind vorschriftsmäßig von den Betheiligten zu unterhalten.

§. 6.

Jedes Mitglied hat dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Flußkorrektion und den planmäßigen Anlagen erforderlich sind, sowie alle nöthigen Materialien soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammböschungen und Uferwänden und durch die sonstigen aus der Meliorationsanlage erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 13.).

Die beiden Beisitzer des Schiedsgerichts werden bis zur Wahl des Vorstandes von den Bevollmächtigten der Interessenten nach Stimmenmehrheit gewählt.

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration erforderlichen Grundstücke werden in Ermangelung der Güte nach den Vorschriften des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847., betreffend die Ent- und Bewässerung der Grundstücke 2c., und des Hannoverschen Gesetzes über die Veräußerungspflicht Behufs der Anlage von Schiffahrtskanälen 2c. vom 16. September 1846. erworben.

Auf gleiche Weise ist der, einzelnen Grundstücken durch die Anlage etwa erwachsende Schaden, soweit er nicht durch Vortheile wieder aufgewogen wird, auf Verlangen zu vergüten.

§. 7.

An der Spitze der Genossenschaft steht ein Schaudirektor. Der Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt; für baare Auslagen und Wege kann denselben jedoch eine nöthigenfalls vom Amte Neuenhaus festzusetzende Vergütung zugebilligt werden.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus:

1) dem Vertreter des Fürsten von Bentheim,

2) je einem Abgeordneten der betheiligten Grundbesitzer in den Gemeinden:

a) Scheerhorn, Berge, Bathorn, Hoogstede (frühere Gildschaft Scheerhorn),

b) Georgsdorf,

c) Altepiccardie,

d) Wietmarschen,
e) Hohenkörben, Kirchspiel Veldhausen,
f) Hohenkörben, Kirchspiel Nordhorn,
g) Bimolten und
h) zwei Abgeordneten von Osterwald.

Für die Fälle einer zeitweisen oder dauernden Behinderung einzelner Mitglieder des Vorstandes ist von jedem Wahlbezirk zugleich die entsprechende Zahl Stellvertreter zu wählen.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Deputirte während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in den zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt.

Die Wahl des Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre; wird die Wahl verweigert, so steht der Landdrostei in Osnabrück die Ernennung zu.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre. Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Landdrostei zu Osnabrück.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Landdrostei in Osnabrück die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu. Die Versammlung zur Wahl des Schaudirektors beruft der Amtshauptmann und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit.

Er verpflichtet den Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 9.

Bei der Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder hat der, welcher mindestens mit einem Morgen betheiligt ist, Eine Stimme, wer über 10 bis 20 Morgen besitzt, zwei Stimmen, wer über 20 bis 30 Morgen besitzt, drei Stimmen u. s. w. Für die ungetheilten Marken soll jedoch auf je 30 Morgen nur Eine Stimme fallen, welche bis zur beendigten Markentheilung von den Behufs der Lee-Korrektion gewählten Bevollmächtigten auszuüben ist.

Wer mit seinen Meliorationsbeiträgen im Rückstande ist oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen und auch nicht gewählt werden. Von dem Schaudirektor und, so lange dieser noch nicht gewählt ist, vom Amtshauptmann wird die Liste der Wähler mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und der Wahltermin abgehalten.

Die Listen der Wähler werden vierzehn Tage in den betreffenden Gemeinden beim Ortsvorsteher zur Einsicht offen gelegt. Während dieser Frist kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste beim Amtshauptmann beziehungsweise beim Schaudirektor erheben; die Entscheidung der Einwendungen

und

und die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren die Vorschriften für ländliche Gemeindewahlen und in Betreff der Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Stellen die hier geltenden Bestimmungen über Annahme einer Vormundschaft analogisch anzuwenden.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar das erste Mal nach dem Loose, und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 10.

Der Vorstand der Genossenschaft wird nach Bedürfniß vom Schaudirektor zusammen berufen. Derselbe hat sich jedoch regelmäßig jährlich zweimal, im April und November, zu versammeln und unter Leitung des Schaudirektors die Schau des Flusses und der etwaigen Seitengräben 2c. vorzunehmen und sonst nöthige Beschlüsse zu fassen. Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt Ordnung in den Sitzungen.

Die Einladungen zu den Versammlungen müssen mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben. Wer von den Abgeordneten am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens fünf Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme findet bei der zweiten, über den nämlichen Gegenstand berufenen Versammlung statt, wenn die erste Versammlung wegen ungenügender Zahl der Anwesenden keinen Beschluß hat fassen können und dies bei der zweiten Einladung den Mitgliedern bekannt gemacht ist. In einem solchen Falle kann ein gültiger Beschluß von den anwesenden Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Zahl derselben gefaßt werden. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind, und welches vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 11.

Der Schaudirektor ist die ausführende Behörde der Genossenschaft, er vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutze der Anlagen. Er hat insbesondere

1) die Meliorationsbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes zu revidiren;
2) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;
3) die Genossenschaftsbeamten zu beaufsichtigen und die Fluß- resp. Grabenschau mit den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;
4) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu vollziehen. Zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von 50 Tha-

50 Thalern oder mehr ist indeß der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen, während Verträge und Vergleiche unter 50 Thalern dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen sind;

5) Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und des zum Schutze der Anlagen etwa zu erlassenden Reglements bis zur Höhe auf drei Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Abwesenheit oder sonstigen Behinderungsfällen kann der Schaudirektor sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§. 12.

Die Verwaltung der Verbandskasse wird vom Vorstande einem Rendanten übertragen. Der Vorstand ertheilt demselben Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm etwa zu bestellende Kaution.

§. 13.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden vom Schaudirektor untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind. Gegen die Entscheidung des Schaudirektors steht jedem Theile die Berufung an ein Schiedsgericht frei, welche binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Direktor angemeldet werden muß (cfr. jedoch §. 17.).

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus dem Amtshauptmann des Amtes Neuenhaus als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche nebst einem Stellvertreter für jeden von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt werden. Es entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt, der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Wählbar zum Schiedsrichter ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 14.

Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Landdrostei zu Osnabrück als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden für die Gemeinden zustehen.

Die Landdrostei hat darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieses Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grund-

Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Der Amtshauptmann des Amtes Neuenhaus fungirt hierbei als ständiger Kommissarius der Landdrostei. Die Landdrostei entscheidet über alle Beschwerden gegen Beschlüsse des Schaudirektors und des Vorstandes, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, oder nach §. 13. schiedsrichterliche Entscheidung stattfindet, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

§. 15.

Dem Amtshauptmann ist regelmäßig Abschrift des Etats und der Finalabschlüsse der Verbandskasse, sowie der Sitzungs- und Schauprotokolle vom Schaudirektor einzureichen, und kann die Landdrostei, falls sie solches zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts für nöthig erachtet, die Einsendung dieser Verhandlungen anordnen.

Die Landdrostei ist befugt, außerordentliche Revisionen der Kasse und der gesammten Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Schauen und der Versammlungen abzuordnen und die Geschäftsanweisung für die Beamten nach Anhörung des Vorstandes abzuändern. Die erforderlichen Polizeiverordnungen zum Schutze der Verbandsanlagen können auf Grund der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867. erlassen werden.

§. 16.

Wenn der Vorstand der Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die derselben nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so ist die Landdrostei befugt, nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen oder die außerordentliche Ausgabe festzustellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zu verfügen.

Gegen eine solche Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 17.

Bis zur Vollendung der mit der Flußkorrektion verbundenen Anlagen leitet der Amtshauptmann mit Hülfe des dazu kommittirten Wasserbaubeamten und unter Zuziehung der Behufs der fraglichen Korrektion gewählten Bevollmächtigten resp. einzelnen Grundbesitzer, nach der Wahl des Vorstandes aber unter Zuziehung desselben, den Bau und versieht die Stelle des Schaudirektors.

Die Wahl des Vorstandes wird bis zur Anfertigung des Beitragskatasters ausgesetzt und sind bis dahin, soweit dem Amtshauptmann die Entscheidung nicht allein zusteht, vor Abgabe der Entscheidung die gedachten Bevollmächtigten 2c. zu hören.

Bis zur Wahl des Vorstandes ist von den letzteren ein Rendant zu wählen und dessen Remuneration und Kaution zu bestimmen.

Das Schiedsgericht gegen Entscheidungen des Schaudirektors tritt erst nach Vollendung der Korrektionsanlagen in Kraft; bis dahin kann gegen die Entscheidungen des Amtshauptmanns die Berufung an die demselben vorgesetzten Behörden verfolgt werden (conf. jedoch §. 6.).

 Nach

Nach Ausführung der Korrektionsarbeiten werden dieselben von dem Amtshauptmann im Beisein des kommittirten Wasserbaubeamten dem Schaudirektor und dem Vorstande der Genossenschaft mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Korrektionswerke übergeben.

Etwaige dabei entstehende Streitigkeiten werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Landdrostei entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist. Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Landdrostei zu Osnabrück dechargirt.

§. 18.

Aenderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7652.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870., betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Auf den Bericht vom 16. April d. J. ermächtige Ich Sie, für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn provisorisch eine Behörde unter der Firma: „Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn" einzusetzen, welche der eben genannten Direktion untergeordnet sein, ihren Sitz in Ratibor nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. April 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).